



Allianz  **Travel**

Allgemeine Versicherungsbedingungen der Allianz Travel

Selbstbehalt-Versicherung Secure Rent

Ausgabe Januar 2022

Kundeninformationen und Allgemeine Versicherungsbedingungen

Selbstbehalt-Versicherung Secure Rent

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Nachfolgend finden Sie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen unserer Selbstbehalt-Versicherung – Secure Rent.

Für die Festlegung Ihres individuellen Leistungsanspruchs im Schadenfall sind die AVB und Ihre Versicherungspolice massgebend.

Allianz Travel



Olaf Nink
CEO

Kundeninformationen nach VVG

Die folgende Kundeninformation gibt einen kurzen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Massgebend für den Inhalt und den Umfang der sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten sind ausschliesslich die Versicherungspolice und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Wer ist der Versicherer?

Versicherer ist die AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Travel genannt, mit Sitz am Richtiplatz 1, 8304 Wallisellen.

Wer ist Versicherungsnehmer/-in?

Versicherungsnehmer/-in ist die auf der Versicherungspolice als solche bezeichnete Person.

Welche Risiken sind versichert und was umfasst der Versicherungsschutz?

Die durch den jeweiligen Versicherungsvertrag gedeckten Risiken sowie der Umfang und die Einschränkungen des Versicherungsschutzes ergeben sich aus der Versicherungspolice und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Nachfolgend zur leichteren Orientierung eine zusammenfassende Beschreibung der angebotenen Versicherungskomponente:

- Kostenübernahme des von der versicherten Person vertraglich geschuldeten Selbstbehalts aufgrund eines Schadens am Mietfahrzeug.
- Zusätzliche Kostenübernahme der von der versicherten Person verursachten Schäden an Reifen, Glas- und Kunststoffscheiben, Unterboden und Dach.

Welche Personen sind versichert?

Die versicherten Personen ergeben sich grundsätzlich jeweils aus der Versicherungspolice und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt während der Versicherungsdauer grundsätzlich weltweit. Vorbehalten bleiben örtliche Einschränkungen in den Besonderen Bestimmungen zu der Versicherungskomponente sowie dem Versicherungsschutz entgegenstehende Wirtschafts- oder Handelssanktionen bzw. Embargos der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Schweiz.

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

Die folgende Aufzählung enthält nur die wesentlichsten Ausschlüsse des Versicherungsschutzes. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Ausschlussbestimmungen «Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen» der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie aus dem VVG:

- Nicht versichert ist ein Ereignis, welches bei Vertragsabschluss oder bei Mietfahrzeugbuchung bereits eingetreten oder dessen Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss oder bei Mietfahrzeugbuchung erkennbar war.
- Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
 - Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
 - Suizid oder versuchter Suizid;
 - Teilnahme an Streiks oder Unruhen;
 - Teilnahme an Wettfahrten, Trainings und sonstigen Fahrten auf Renn- oder Trainingsstrecken;
 - Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen sich die versicherte Person wesentlich einer Gefahr aussetzt, beispielsweise Tauchen in einer Tiefe von mehr als 40 m, Canyoning, Bungee-Jumping, Paragliding sowie Klettern, Bergsteigen und Bergtouren ab einer Höhe von 5'000 m, Teilnahme an Expeditionen usw.;
 - grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen;
 - Begehung oder versuchte Begehung von Verbrechen oder Straftaten.
- Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- Nicht versichert sind Ereignisse in Ländern oder Regionen, für welche die Schweizer Behörden (das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, das Bundesamt für Gesundheit BAG, die Weltgesundheitsorganisation WHO) von einer Reisedurchführung im Zeitpunkt der Mietfahrzeugbuchung bereits abgeraten haben.
- Es besteht insbesondere kein Leistungsanspruch für Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit seitens des Lenkers.
- Es besteht kein Leistungsanspruch für Schäden, die in Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Vermieter stehen.

Welche Pflichten haben Versicherungsnehmer/-in und versicherte Personen?

Die folgende Aufzählung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und dem VVG:

- In jedem Fall ist die versicherte Person verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann.
- Bei Eintritt des versicherten Ereignisses ist der Schadenfall der Allianz Travel unverzüglich schriftlich und unter Beilage der jeweils in den Besonderen Bestimmungen zu der Versicherungskomponente aufgeführten erforderlichen Unterlagen anzuzeigen (Kontaktadresse vgl. AVB Ziffer I 11).
- Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann Allianz Travel die Leistungen verweigern oder kürzen.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den versicherten Risiken und der vereinbarten Deckung ab. Die Prämienhöhe wird mit dem Antrag definiert und geht aus der Versicherungspolice hervor.

Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Beginn und Ende der Versicherung werden mit dem Antrag definiert und sind in der Versicherungspolice aufgeführt.

Widerrufsrecht

Der/die Versicherungsnehmer/-in kann den Vertrag innert einer Frist von 14 Tagen ab Antrag zum Abschluss des Vertrags oder der Erklärung zu dessen Annahme durch Mitteilung an den Versicherer in Textform (z. B. Brief, E-Mail) widerrufen. Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen bei vorläufigen Deckungszusagen und Verträgen einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

Wie behandelt Allianz Travel Daten?

Bei der Bearbeitung von Personendaten, die eine unentbehrliche Grundlage der Versicherungstätigkeit bildet, beachtet Allianz Travel das schweizerische Datenschutzgesetz (DSG). Falls nötig, holt Allianz Travel via Schadenformular die von der versicherten Person ggf. erforderliche Einwilligung zur Datenbearbeitung ein.

Die durch Allianz Travel bearbeiteten Personendaten umfassen die für den Vertragsabschluss sowie die Vertrags- und Schadenabwicklung relevanten Daten. In erster Linie werden dabei Angaben der versicherungsnehmenden bzw. versicherten Personen aus dem Versicherungsantrag und der Schadenanzeige bearbeitet. Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer/-innen findet unter Umständen auch ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherern im In- und Ausland statt. Zudem bearbeitet Allianz Travel Personendaten auch im Zusammenhang mit Produktoptimierungen sowie für eigene Marketingzwecke.

Um einen umfassenden Versicherungsschutz zu preiswerten Konditionen anbieten zu können, werden Dienstleistungen der Allianz Travel teilweise durch rechtlich selbstständige Unternehmen im In- und Ausland erbracht. Es kann sich dabei um Konzerngesellschaften der Allianz Gruppe oder um Kooperationspartner handeln. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses ist Allianz Travel auf die konzerninterne wie auch -externe Weitergabe von Daten angewiesen. Allianz Travel bewahrt Daten

gemäss den gesetzlichen Bestimmungen elektronisch oder physisch auf Personen, deren Daten von der Allianz Travel bearbeitet werden, können gemäss DSGVO Auskunft darüber verlangen, welche Daten Allianz Travel von ihnen bearbeitet; es steht ihnen ferner zu, die Berichtigung inkorrektur Daten zu verlangen.

Übersicht Versicherungsleistungen

Versicherungskomponente (Schadenversicherung)	Versicherungsleistungen	Max. Versicherungssumme
A Mietfahrzeug-Selbstbehaltsschluss (CDW)	Kostenübernahme des vertraglich geschuldeten Selbstbehalts aufgrund eines Schadens am Mietfahrzeug.	pro Ereignis CHF 10'000.–
Zusatzdeckung	Zusätzliche Kostenübernahme bei folgenden Schäden am Mietfahrzeug: - an Reifen; - an Glas- und Kunststoffscheiben; - am Unterboden; - am Dach.	pro Ereignis CHF 500.– pro Ereignis CHF 1'000.– pro Ereignis CHF 1'000.– pro Ereignis CHF 1'000.–

Kontaktadresse für Beschwerden

Allianz Travel
Beschwerdemanagement
Richtiplatz 1
Postfach
8304 Wallisellen

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Der Versicherungsschutz der AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend Allianz Travel genannt, ist definiert durch die Versicherungspolice und die nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

I	Gemeinsame Bestimmungen für die Versicherungskomponente	3
II	Besondere Bestimmungen zu der Versicherungskomponente	4
A	Mietfahrzeug-Selbstbehaltsschluss (CDW) inkl. Zusatzdeckung	4

I Gemeinsame Bestimmungen für die Versicherungskomponente

Die Gemeinsamen Bestimmungen für die Versicherungskomponente gelten nur, sofern in den Besonderen Bestimmungen zu der Versicherungskomponente nichts anderes vorgesehen ist.

1 Versicherte Personen

- 1.1 Versichert ist bzw. sind die in der Versicherungspolice aufgeführte/-n Person/-en.
- 1.2 Versichert sind Personen gemäss Ziffer I 1.1 mit ständigem Wohnsitz in der Schweiz sowie im Ausland wohnhafte Personen, sofern sie ihre Mietfahrzeug in der Schweiz gebucht haben.

2 Örtlicher Geltungsbereich

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Besonderen Bestimmungen zu der Versicherungskomponente gilt die Versicherung weltweit.

3 Nicht versicherte Ereignisse und Leistungen

- 3.1 Nicht versichert ist ein Ereignis, welches bei Vertragsabschluss oder bei Mietfahrzeugbuchung bereits eingetreten oder dessen Eintritt für die versicherte Person bei Vertragsabschluss oder bei Mietfahrzeugbuchung erkennbar war.
- 3.2 Nicht versichert sind Ereignisse, welche die versicherte Person wie folgt herbeigeführt hat:
 - Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
 - Suizid oder versuchter Suizid;
 - Teilnahme an Streiks oder Unruhen;
 - Teilnahme an Wettfahrten, Trainings und sonstigen Fahrten auf Renn- oder Trainingsstrecken;
 - Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen sich die versicherte Person wissentlich einer Gefahr aussetzt, beispielsweise Tauchen in einer Tiefe von mehr als 40 m, Canyoning, Bungee-Jumping, Paragliding sowie Klettern, Bergsteigen und Bergtouren ab einer Höhe von 5'000 m, Teilnahme an Expeditionen usw.;

- grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen;
- Begehung oder versuchte Begehung von Verbrechen oder Straftaten.

- 3.3 Nicht versichert sind nachstehende Ereignisse und deren Folgen: Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Epidemien, Pandemien, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
- 3.4 Nicht versichert sind Ereignisse in Ländern oder Regionen, für welche die Schweizer Behörden (das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA, das Bundesamt für Gesundheit BAG, die Weltgesundheitsorganisation WHO) von einer Reisedurchführung im Zeitpunkt der Mietfahrzeugbuchung bereits abgeraten haben.
- 3.5 Nicht versichert sind Ereignisse im Zusammenhang mit einem Gutachter (Experte, Arzt usw.), welcher direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt bzw. verschwägert ist.
- 3.6 Nicht versichert sind Ereignisse im Zusammenhang mit Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Schweiz, die auf die Vertragsparteien direkt anwendbar sind und dem Versicherungsschutz entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinten Nationen, die Europäische Union oder die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit diesen nicht schweizerische Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- 3.7 Nicht versichert sind Umtriebe, die mit einem versicherten Ereignis in Zusammenhang stehen, z. B. Kosten für die Wiederbeschaffung der versicherten Sachen oder polizeiliche Zwecke.
- 3.8 Nicht versichert sind Kosten im Zusammenhang mit Entführungen.

4 Pflichten im Schadenfall

- 4.1 Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung und Klärung des Schadens beitragen kann.
- 4.2 Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u.a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der unter Ziffer I 11 genannten Kontaktadresse).
- 4.3 Kann die versicherte Person Leistungen, welche Allianz Travel erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an Allianz Travel abtreten.

4.4 Die Schadenformulare finden Sie auf unserer Webseite unter:
www.allianz-travel.ch/schaden

5 Verletzung der Pflichten

Verletzt die anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann Allianz Travel die Leistungen verweigern oder kürzen.

6 Definitionen

6.1 Schweiz

Für den Versicherungsschutz fallen unter den Geltungsbereich Schweiz die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

6.2 Reise

Als Reise gilt ein mehr als einen Tag dauernder Aufenthalt ausserhalb des gewöhnlichen Wohnortes oder ein Aufenthalt von kürzerer Dauer an einem mindestens 30 km vom zivilrechtlichen Wohnsitz entfernten Ort unter Ausschluss von Arbeitswegen. Die maximale Dauer einer Reise im Sinne dieser AVB ist auf insgesamt 122 Tage beschränkt.

6.3 Motorfahrzeugunfall

Als Unfall gilt ein Schaden am versicherten Motorfahrzeug durch ein plötzliches und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis, aufgrund dessen die Weiterfahrt verunmöglicht wird oder gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Dazu gehören insbesondere Ereignisse wie Aufprall, Zusammenstoss, Umkippen, Absturz sowie Ein- und Versinken.

6.4 Naturkatastrophe

Aussergewöhnlich schwerwiegendes Naturereignis, das unmittelbar und an dem vom Ereignis betroffenen Ort eine grössere Anzahl an Menschenleben fordert und verheerenden materiellen Schaden an der öffentlichen Infrastruktur verursacht.

7 Mehrfachversicherung und Ansprüche gegenüber Dritten

7.1 Bei (freiwilliger oder obligatorischer) Mehrfachversicherung erbringt Allianz Travel ihre Leistungen subsidiär, vorbehaltlich einer identischen Klausel des anderen Versicherungsvertrags. In einem solchen Fall gelangen die gesetzlichen Regelungen der Doppelversicherung zur Anwendung.

7.2 Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen (freiwilligen oder obligatorischen) Versicherungsvertrag, beschränkt sich die Deckung auf den Teil der Allianz Travel-Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrags übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.

7.3 Erbringt Allianz Travel trotz eines vorhandenen Subsidiaritätsbestands Leistungen, gelten diese als Vorschuss und die versicherte bzw. begünstigte Person tritt ihre Ansprüche gegenüber den Dritten (freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an Allianz Travel ab.

7.4 Ist die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrags. Ist Allianz Travel anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der von der Allianz Travel erhaltenen Entschädigung abzutreten.

8 Verjährung

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

9 Gerichtsstand und anwendbares Recht

9.1 Klagen gegen Allianz Travel können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.

9.2 Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

10 Normenhierarchie

10.1 Die Besonderen Bestimmungen zu der Versicherungskomponente gehen den Gemeinsamen Bestimmungen für die Versicherungskomponente vor.

10.2 Bei sprachlichen Differenzen zwischen den französischen, italienischen, englischen und deutschen AVB gilt im Zweifelsfall immer die deutsche Version.

11 Kontaktadresse

Allianz Travel
Richtplatz 1
Postfach
8304 Wallisellen
info.ch@allianz.com

II Besondere Bestimmungen zu der Versicherungskomponente

A Mietfahrzeug-Selbstbehaltsausschluss (CDW) inkl. Zusatzdeckung

1 Versicherungssummen

Die Versicherungssummen sind aus der Übersicht der Versicherungsleistungen ersichtlich.

2 Zeitlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz beginnt ab dem im Mietvertrag eingetragenen Beginn des Mietzeitraums und endet mit dem im Mietvertrag aufgeführten Ende der Miete, spätestens aber mit der Rückgabe des Fahrzeugs beim Vermieter. Der Versicherungsschutz gilt für Schäden, die innerhalb der Mietvertragsdauer verursacht werden.

3 Versicherte Fahrzeuge

Je nach abgeschlossener Versicherung sind folgende von der versicherten Person während der Reise gemieteten Fahrzeuge versichert (Ziffern II A 3.1 oder II A 3.2):

3.1 Personenwagen

Versichert sind Personenwagen mit maximal neun Sitzplätzen inkl. Lenker. Taxis, Fahrzeuge von Fahrschulen sowie Fahrzeuge im Rahmen von Carsharing-Modellen (wie Mobility usw.) sind nicht versichert.

3.2 Motorhomes

Versichert sind Motorhomes, Camper, Wohnmobile, Campingbusse und Kleinbusse (abschliessende Aufzählung). Taxis, Fahrzeuge von Fahrschulen sowie Fahrzeuge im Rahmen von Carsharing-Modellen (wie Mobility usw.) sind nicht versichert.

4 Versicherte Ereignisse

4.1 Versichert sind Schäden am Mietfahrzeug oder Schäden infolge Diebstahls des Mietfahrzeugs, welche während der Mietdauer entstehen. Voraussetzungen für die Entschädigung sind ein durch eine andere Versicherung gedecktes Ereignis und ein daraus resultierender Selbstbehalt.

4.2 Zusätzlich versichert sind die vom Vermieter in Rechnung gestellten Kosten für verursachte Schäden an Reifen, Glas- und Kunststoffscheiben, Unterboden und Dach, welche während der Mietdauer am Mietfahrzeug entstehen.

5 Versicherte Leistungen

5.1 Im Schadenfall erstattet Allianz Travel der versicherten Person einen vom Vermieter belasteten Selbstbehalt bzw. die der versicherten Person vom Vermieter in Rechnung gestellten Kosten für verursachte Schäden an Reifen, Glas- und Kunststoffscheiben, Unterboden und Dach.

5.2 Die Höhe der Versicherungsleistungen richtet sich nach dem jeweilig vertraglich geschuldeten Selbstbehalt bzw. der der versicherten Person in Rechnung gestellten Kosten für Schäden an Reifen, Glas- und Kunststoffscheiben, Unterboden und Dach. Die Versicherungsleistungen sind jedoch auf die jeweiligen maximalen Versicherungssummen beschränkt.

5.3 Erreicht der gemäss Ziffer II A 4.1 versicherte Schaden nicht die Höhe des vertraglich geschuldeten Selbstbezalts, übernimmt Allianz Travel die gesamten Kosten, sofern es sich dabei um ein versichertes Ereignis handelt.

- 6.1 Schäden gemäss Ziffer II A 4.1, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt vorsieht.
- 6.2 Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit seitens des Lenkers.
- 6.3 Schäden, die der Fahrzeuglenker im Zustand der Angetrunkenheit (Überschreitung des gesetzlichen Promillegrenzwertes des jeweiligen Landes) oder unter Drogen- oder Arzneimitteleinfluss verursacht hat.
- 6.4 Schäden, die im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber dem Vermieter stehen.
- 6.5 Schäden, die sich auf nicht öffentlichen oder nicht offiziellen Strassen oder auf Renn- bzw. Trainingsstrecken ereignen.
- 6.6 Schäden an Wohnwagen und anderen Arten von Anhängern.
- 6.7 Schäden, die von der Kasko- oder Diebstahlversicherung abgelehnt werden.
- 6.8 Schäden verursacht durch Sandböen.
- 6.9 Haftpflichtschäden an Fahrzeugen von weiteren an einem Unfall Beteiligten.

- 7.1 Um die Leistungen der Allianz Travel beanspruchen zu können, muss die versicherte oder anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis bzw. den Schadenfall der Allianz Travel schriftlich melden.
- 7.2 Im Schadenfall sind der Allianz Travel folgende Unterlagen schriftlich einzureichen (vgl. Ziffer I 11):
 - Schadenformulare finden Sie auf unserer Webseite unter: www.allianz-travel.ch/schaden
 - Versicherungsnachweis bzw. Kopie der Versicherungspolice;
 - Buchungsbestätigung der Fahrzeugmiete;
 - Mietvertrag mit ersichtlichem Selbstbehalt;
 - Schadenrapport des Vermieters;
 - Schadenabrechnung des Vermieters;
 - Kreditkartenauszug mit der Belastung des Schadens;
 - Kreditkartenauszug mit der Belastung der Miete.

Allianz Travel

Allianz Travel

Richtiplatz 1

8304 Wallisellen

Tel. +41 44 283 32 22

Fax +41 44 283 33 83

info.ch@allianz.com

www.allianz-travel.ch